



Fachliche Anforderungen

Fachprogramm Internationale Jugendarbeit

¹Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Bayerischen Jugendrings (BJR) für Fachprogramme in der jeweils gültigen Fassung.

²Mit diesen Fachlichen Anforderungen werden die fachlich inhaltlichen Bedingungen für eine Förderung aus dem Fachprogramm Internationale Jugendarbeit näher beschrieben. ³Es handelt sich hierbei um Regelungen, die die grundsätzlichen ermessensleitenden Erwägungen der zur Entscheidung über die Förderung einzelner Anträge beauftragten Mitarbeiter_innen des BJR bzw. der Beschlussgremien des BJR beinhalten.

⁴Die internationale Jugendarbeit (IJA) ist Teil der Jugendarbeit und damit Teil der Jugendhilfe, die ihre gesetzliche Grundlage im SGB VIII hat. ⁵Jugendverbände, Jugendringe und –initiativen als wichtige Träger der internationalen Jugendarbeit leisten einen wertvollen Beitrag zur politischen Bildung von jungen Menschen. ⁶In Jugendorganisationen wird internationaler Jugendaustausch und die Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit von Jugendlichen für Jugendliche gemacht.

⁷Entsprechend sollen im Fachprogramm Internationale Jugendarbeit gezielt Formate gefördert werden, die der Weiterentwicklung dienen, innovativ sind und / oder neue Zielgruppen ansprechen.

1. Ziel der Förderung

„Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die Grenzen hinweg ermöglichen. Sie soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinander zu setzen und die eigene Situation besser zu erkennen sowie ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegenzubringen.“ (Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Kommentar zum SGB VIII).

¹Ziel der internationalen Jugendarbeit ist es somit, einen Beitrag zur internationalen Verständigung zu leisten, sowie Demokratie-Bildung und Reflektion zu ermöglichen. ²Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sind als Beitrag zur Gestaltung eines politischen Erfahrungsraums zu verstehen. ³Sie können mit Hilfe des besonderen Charakters und der spezifischen Methodik internationaler Jugendarbeit politische Lernprozesse für junge Menschen erlebbar machen. ⁴Die internationale Jugendarbeit setzt so wichtige Impulse für die politische Sozialisation und damit gesellschaftliche Mitverantwortung junger Menschen.

⁵Ziel der Förderung durch das Fachprogramm ist es, die internationale Jugendarbeit zu stärken und deren Weiterentwicklung zu ermöglichen.⁶Die geförderten Maßnahmen und Projekte sollen

- zur Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit beitragen, indem sie innovative Formate und Methoden entwickeln und erproben oder neue Zielgruppen ansprechen,
- ¹einen Beitrag zur Politisierung und Mündigkeit junger Menschen leisten. ²Durch ihre Einbeziehung in die Vorbereitung und Durchführung internationaler Projekte, können sie Partizipation und Selbstwirksamkeit erfahren und erleben.
- junge Menschen durch die Beschäftigung mit europäischen Themen und Beteiligungsformen an eine europäische Identität heranführen;
- junge Menschen befähigen, europäisches, lokales und globales Handeln miteinander zu verbinden,
- interkulturelles, diversitätsbewusstes und politisches Lernen durch Angebote und Konzepte, die non-formale Methoden beinhalten, ermöglichen,
- Fachkräfte in der internationalen Jugendarbeit zusätzlich weiterbilden,
- auf nachhaltige internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften angelegt sein.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden Projekte der internationalen und europäischen Jugendarbeit, die zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele des Fachprogramms geeignet sind und

- die von besonderer Bedeutung für die Jugendarbeit in Bayern sind und / oder
- einen spezifischen Beitrag zur Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit leisten.

²Gefördert werden insbesondere:

- 2.1 ¹Aktivitäten mit besonderen Schwerpunkten oder mit neuen Zielgruppen.
²Darunter fallen im Besonderen Angebote in den Bereichen europäische Jugendpolitik, Heterogenität, Menschenrechte und Demokratisierung, Internationalisierung der eigenen Verbandsstrukturen, spezifische Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Fachkräften in der internationalen Jugendarbeit in Form von nationalen, bi- und multinationalen Veranstaltungen im In- und Ausland, soweit diese nicht als Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter (AEJ) förderfähig sind.
- 2.2 ¹Aktivitäten und Projekte, die im Rahmen bestehender Partnervereinbarungen des BJR stattfinden und vereinbart sind und damit in oder mit Partnerländern oder –regionen durchgeführt werden. ²Dazu zählen im Einzelfall auch Aktivitäten, die der Verstärkung und Festigung von Kontakten mit Partnerländern und –regionen dienen, soweit diese ebenfalls im Rahmen von Vereinbarungen des BJR stattfinden.
- 2.3 Aktivitäten zum Kontaktaufbau, zur Planung und Vorbereitung internationaler Begegnungen und Projekte im Rahmen der Jugendarbeit (wie z.B. vorbereitende Besuche im Partnerland, Treffen mit der zukünftigen Partnerorganisation und andere Aktivitäten, die der Partnersuche dienen).

3. Bedingungen und Standards

3.1 Dem Antrag muss eine Konzeption zugrunde liegen, aus der

- die Zielsetzung der Maßnahme bzw. des Projekts,
- der spezifische Beitrag zur Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit in Bayern bzw. die besondere Bedeutung für die Jugendarbeit in Bayern,
- die Zielgruppe,
- der internationale und / oder europäische Bezug,
- die geplanten Inhalte,
- die geplanten Methoden und
- der geplante Zeitablauf (Programm)

ersichtlich sind. Sie sollte in der Regel zwei bis drei Seiten umfassen.

3.2 ¹Projekte müssen einen Beitrag zu den Zielen des Förderprogramms leisten.

²Sie können lokal, regional, landesweit oder international angesiedelt sein.

3.3 Die zu fördernden Maßnahmen und Projekte sollen inhaltlich konzeptionell die gleichberechtigte Teilhabe aller junger Menschen ermöglichen und ihre spezifischen Lebensbedingungen und Bedürfnisse berücksichtigen, soweit dies nicht den Zielsetzungen des Fachprogramms widerspricht.

3.4 ¹Aktivitäten und Projekte, die unter Punkt 2.2 des Fördergegenstandes beantragt werden, müssen im Rahmen einer Vereinbarung des BJR mit einem ausländischen Partner durchgeführt werden. ²Ansprechpartner dafür sind die Referent:innen für Internationale Jugendarbeit beim BJR.

3.5 Nicht gefördert werden insbesondere

- Maßnahmen und Projekte, die nach den Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW) oder anderer Jugendwerke förderfähig sind,
- Maßnahmen, die aus Bundesmitteln gefördert (z.B. aus dem KJP / über Con-Act, Tandem oder die Stiftung DRJA) und / oder im Auftrag von Bundesorganisationen durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die aus anderen Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung oder anderen Landesmitteln gefördert werden und
- Maßnahmen und Projekte, die aus Mitteln der Europäischen Union gefördert werden.

4. Einschränkungen gegenüber der Rahmenrichtlinie für Fachprogramme

Abweichend von der Rahmenrichtlinie für Fachprogramme gelten folgende Einschränkungen:

- Die zuwendungsfähige Höchstdauer der Aktivitäten beträgt abweichend von Ziffer 4.2 der Rahmenrichtlinie für Fachprogramme zwölf Monate.

- Die Zuwendungshöhe je Aktivität beträgt abweichend von Ziffer 5.3 der Rahmenrichtlinie für Fachprogramme höchstens 6.000 €, bei Aktivitäten nach Nr. 2.3 dieser Richtlinien höchstens 700 €.

5. Schlussbestimmungen

Diese Fachlichen Anforderungen treten zum 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.